

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 1. Juni 1994



**1564. Quartierplan Nr. 8 Leuenpungert, Dielsdorf**

Am 18. Mai 1994 ersuchte der Gemeinderat Dielsdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. April 1994 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 8 Leuenpungert.

Gde. Dielsdorf

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 15. April 1994 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 17. Mai 1994 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Hinterdorfstrasse und die zu verlängernde Industriestrasse, im Osten durch das SBB-Bahnareal (teilweiser Einbezug), im Süden durch die Bahnhofstrasse sowie im Westen durch die Kronenstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Dielsdorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Hinterdorf-, die Kronen-, die Bahnhof- und die Leuenpungertstrasse sowie eine von der Leuenpungertstrasse abzweigende Stichstrasse, die Quartierstrasse A. Zwischen der Leuenpungertstrasse und der SBB-Linie wird die Hinterdorfstrasse aufgehoben. Für die Sicherung des auf diesem Strassenteilstück verlaufenden regionalen Fusswegs S-61 wird zu Lasten des Grundstückes Neuzuteilung Nr. 2.1 (Eigentümerin ist die politische Gemeinde) ein öffentliches Fuss- und Fahrradfahrwegrecht eingetragen. Die im Quartierplangebiet bereits bestehenden beiden Fusswege, der Bahnhofweg (teilweise Verlegung) und der Postweg werden beibehalten. Die Leuenpungertstrasse (Sammelstrasse) wird in einem separaten öffentlichen Verfahren erstellt.

Die auf 16,50 m bis 16,80 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände für die Quartierstrasse A entsprechen deren Bedeutung. Am Postweg werden Versorgungsbaulinien festgelegt. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Leuenpungertstrasse (RRB Nr. 3627/1987) enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen. Die Verkehrsbaulinien an der Bahnhofstrasse werden in einem separaten öffentlichen Verfahren festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die im Kostenverleger aufgeführten Mehrwertsbeiträge für die Leuenpungertstrasse und die damit verbundenen Werkleitungen bilden nicht Bestandteil der Quartierplanfestsetzung.

Der Gemeinderat Dielsdorf hat im Sinne von Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung das Quartierplangebiet zonenkonform der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet.

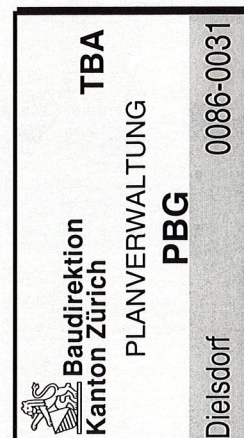
Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Dielsdorf vom 6. April 1994 festgesetzte Quartierplan Nr. 8 Leuenpungert wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung



von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die  
Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 1. Juni 1994



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**